

# RS Vwgh 1990/10/18 90/09/0065

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.10.1990

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

64/03 Landeslehrer

## Norm

LDG 1984 §62 Abs2;

LDG 1984 §66 Abs1 Z2;

LDG 1984 §66 Abs3;

VwGG §41 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/10/18 90/09/0039 1

## Stammrechtssatz

Der verwaltungsgerichtlichen Überprüfung der Leistungsfeststellung sind Grenzen gesetzt, die sich aus der rechtlichen Gestaltung der Leistungsfeststellung als eines Werturteiles ergeben. Ein solches Urteil ist der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle nur in der Richtung zugänglich, ob es nicht etwa auf einer aktenwidrigen Sachverhaltsannahme beruht, ob der angenommene Sachverhalt unter Bedachtnahme auf die einzuhaltenden Verfahrensvorschriften für eine verlässliche Urteilsbildung ausreicht, ob die aus ihm gezogenen Schlußfolgerungen mit den Denkgesetzen vereinbar und ob keine sachfremden Erwägungen angestellt worden sind (Hinweis E 4.9.1989, 89/09/0034).

## Schlagworte

Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Entscheidungsrahmen und Überprüfungsrahmen des VwGH Allgemein

Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Entscheidungsrahmen und Überprüfungsrahmen des VwGH Besondere

Rechtsgebiete

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990090065.X01

## Im RIS seit

05.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)